jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2016/12/1 W209 2128701-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.2016

Entscheidungsdatum

01.12.2016

Norm

ASVG §113 Abs4
B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W209 2128701-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Dr. Helmut Linke, Steuerberater KG, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 29.04.2016, GZ: 12-2016-BW-MS2BN-001GR, nach Beschwerdevorentscheidung vom 03.06.2016, GZ: VA/ED-S-0970/2016, zu Recht erkannt: Das

Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 , vertreten durch Dr. Helmut Linke, Steuerberater KG, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 29.04.2016, GZ: 12-2016-BW-MS2BN-001GR, nach Beschwerdevorentscheidung vom 03.06.2016, GZ: VA/ED-S-0970/2016, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.04.2016, Zl. 12-2016-BW-MS2BN-001GR, der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse (im Folgenden: NöGKK) wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 410 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit § 113 Abs. 4 ASVG ein Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 80,- auferlegt.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.04.2016, Zl. 12-2016-BW-MS2BN-001GR, der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse (im Folgenden: NöGKK) wurde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 5, in Verbindung mit Paragraph 113, Absatz 4, ASVG ein Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 80,- auferlegt.

Begründend führte die NöGKK aus, der Beschwerdeführer sei aufgrund der Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren gemäß § 34 Abs. 2 ASVG verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage ende mit dem 15. des Folgemonats. Die Beitragsnachweisung für den Beitragszeitraum März 2016 sei jedoch nicht fristgerecht am 19.04.2016 vorgelegt worden, weshalb ein Beitragszuschlag vorgeschrieben werde.Begründend führte die NöGKK aus, der Beschwerdeführer sei aufgrund der Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren gemäß Paragraph 34, Absatz 2, ASVG verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage ende mit dem 15. des Folgemonats. Die Beitragsnachweisung für den Beitragszeitraum März 2016 sei jedoch nicht fristgerecht am 19.04.2016 vorgelegt worden, weshalb ein Beitragszuschlag vorgeschrieben werde.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Vertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 18.05.2016 Beschwerde und führte aus, er habe als Bevollmächtigter des Beschwerdeführers den monatlichen Beitragsnachweis für März 2016 irrtümlich erst am 19.04.2016 über ELDA gesendet. Er habe sich dafür in einem Brief entschuldigt, den er am 22.04.2016 bei der Bezirksstelle Gänserndorf der NöGKK eingeworfen habe. Der NöGKK habe zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 29.04.2016 bekannt sein müssen, dass der Beitragsnachweis am 19.04.2016 nachgereicht worden sei. Den durch die Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachten Mehraufwand in der Verwaltung halte er im Hinblick auf die elektronische Ausstattung der NöGKK für bloß geringfügig. Die durch den Meldeverstoß verursachten Verzugszinsen würden nur 3 bis 4 Euro betragen. Die Art des Meldeverstoßes sei bei der Festsetzung des Beitragszuschlages zu berücksichtigen und eine um vier Tage verspätete Meldung sei einer der geringfügigsten Meldeverstöße.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 03.06.2016, Zl. VA/ED-S-0970/2016, wies die NöGKK die Beschwerde als unbegründet ab. Begründend führte die NöGKK aus, der Beschwerdeführer sei aufgrund der Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren gemäß § 34 Abs. 2 ASVG verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage ende mit dem 15. des Folgemonats. Die Beitragsnachweisung für den Beitragszeitraum März 2016 sei jedoch erst nach dem 15.04.2016 eingelangt, wodurch die gesetzliche Vorlagefrist verletzt worden sei. Bereits für den Beitragszeitraum Oktober 2015 sei

die Beitragsnachweisung nicht fristgerecht erfolgt. Es sei jedoch von der Vorschreibung eines Beitragszuschlages abgesehen worden und der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27.11.2015 über die bestehenden Meldeverpflichtungen informiert worden, sowie ersucht worden, in Zukunft die Meldefristen einzuhalten. Verspätete Meldungen würden zu einem Verwaltungsmehraufwand bei der Kasse führen. Die Beitragsnachweisung sei insbesondere erforderlich, um die entsprechenden Beiträge und Umlagen an die übrigen Sozialversicherungsträger und sonstige Stellen abführen zu können. Bei dem Beitragszuschlag handle es sich um keine Strafe. Es komme nicht auf das subjektive Verschulden des Dienstgebers an. Für die Frage der Vorschreibung eines Beitragszuschlages sind die Gründe für den Meldeverstoß nicht zu untersuchen. Insofern sei das Vorbringen des Beschwerdeführers, der Meldeverstoß beruhe auf einem Irrtum, nicht entscheidungsrelevant. Der Beschwerdeführer habe dafür zu sorgen, die organisatorischen Maßnahmen derart zu gestalten, dass die Einhaltung der Meldefristen gewährleistet werden könne. Der Einwand des Beschwerdeführers, der NöGKK habe zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 29.04.2016 bekannt sein müssen, dass die Beitragsnachweisung am 19.04.2016 nachgereicht worden sei, könne nicht nachvollzogen werden, da sie am 19.04.2016 per ELDA übermittelt worden und deswegen in der Bescheidbegründung angeführt sei. Wenn der Beschwerdeführer vorbringe, dass der durch die Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachte Mehraufwand und die auflaufenden Verzugszinsen als geringfügig zu betrachten seien, nehme sie offenbar auf § 113 Abs. 3 ASVG Bezug, der auf die Fälle des § 113 Abs. 4 ASVG jedoch nicht anwendbar sei. Außerdem ergebe sich aus dem Gesetzestext und der Judikatur, dass die Kasse im Falle der verspäteten Vorlage einer Beitragsnachweisung gerade nicht verpflichtet sei, den Verwaltungsmehraufwand im Einzelnen nachzuweisen. Bezüglich der Höhe des Beitragszuschlages habe der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt, inwieweit der Beitragszuschlag von EUR 80,- außer Verhältnis zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen stehe.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 03.06.2016, Zl. VA/ED-S-0970/2016, wies die NöGKK die Beschwerde als unbegründet ab. Begründend führte die NöGKK aus, der Beschwerdeführer sei aufgrund der Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren gemäß Paragraph 34, Absatz 2, ASVG verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage ende mit dem 15. des Folgemonats. Die Beitragsnachweisung für den Beitragszeitraum März 2016 sei jedoch erst nach dem 15.04.2016 eingelangt, wodurch die gesetzliche Vorlagefrist verletzt worden sei. Bereits für den Beitragszeitraum Oktober 2015 sei die Beitragsnachweisung nicht fristgerecht erfolgt. Es sei jedoch von der Vorschreibung eines Beitragszuschlages abgesehen worden und der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27.11.2015 über die bestehenden Meldeverpflichtungen informiert worden, sowie ersucht worden, in Zukunft die Meldefristen einzuhalten. Verspätete Meldungen würden zu einem Verwaltungsmehraufwand bei der Kasse führen. Die Beitragsnachweisung sei insbesondere erforderlich, um die entsprechenden Beiträge und Umlagen an die übrigen Sozialversicherungsträger und sonstige Stellen abführen zu können. Bei dem Beitragszuschlag handle es sich um keine Strafe. Es komme nicht auf das subjektive Verschulden des Dienstgebers an. Für die Frage der Vorschreibung eines Beitragszuschlages sind die Gründe für den Meldeverstoß nicht zu untersuchen. Insofern sei das Vorbringen des Beschwerdeführers, der Meldeverstoß beruhe auf einem Irrtum, nicht entscheidungsrelevant. Der Beschwerdeführer habe dafür zu sorgen, die organisatorischen Maßnahmen derart zu gestalten, dass die Einhaltung der Meldefristen gewährleistet werden könne. Der Einwand des Beschwerdeführers, der NöGKK habe zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung am 29.04.2016 bekannt sein müssen, dass die Beitragsnachweisung am 19.04.2016 nachgereicht worden sei, könne nicht nachvollzogen werden, da sie am 19.04.2016 per ELDA übermittelt worden und deswegen in der Bescheidbegründung angeführt sei. Wenn der Beschwerdeführer vorbringe, dass der durch die Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachte Mehraufwand und die auflaufenden Verzugszinsen als geringfügig zu betrachten seien, nehme sie offenbar auf Paragraph 113, Absatz 3, ASVG Bezug, der auf die Fälle des Paragraph 113, Absatz 4, ASVG jedoch nicht anwendbar sei. Außerdem ergebe sich aus dem Gesetzestext und der Judikatur, dass die Kasse im Falle der verspäteten Vorlage einer Beitragsnachweisung gerade nicht verpflichtet sei, den Verwaltungsmehraufwand im Einzelnen nachzuweisen. Bezüglich der Höhe des Beitragszuschlages habe der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt, inwieweit der Beitragszuschlag von EUR 80,- außer Verhältnis zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen stehe.

4. Der Beschwerdeführer stellte fristgerecht einen Vorlageantrag und führte darin aus, dass § 113 Abs. 1 Z 3

ASVG auf den vorliegenden Sachverhalt zutreffe. § 113 Abs. 3 ASVG nehme auf den Abs. 1 Z 3 Bezug, sei aber inhaltlich nicht anwendbar, da zur Berechnung des Höchstbetrages die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung heranzuziehen sei, was aber bei einer Monatsmeldung von verschieden lange beschäftigten Mitarbeitern nicht anwendbar erscheine. Von Interesse sei vielmehr der gesetzliche Mindestbetrag für den Beitragszuschlag, wonach der Beitragszuschlag die Höhe der Verzugszinsen nicht überschreiten dürfe, die ohne seine Vorschreibung aufgrund des § 59 Abs. 1 ASVG für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wären. Es müsse wohl ausreichend sein, wenn bei der Bemessung des Beitragszuschlages das Doppelte oder Dreifache des Mindestbetrages festgesetzt werde. Die Verzugszinsen für vier Tage Verspätung würden etwa 3 Euro betragen. 4. Der Beschwerdeführer stellte fristgerecht einen Vorlageantrag und führte darin aus, dass Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG auf den vorliegenden Sachverhalt zutreffe. Paragraph 113, Absatz 3, ASVG nehme auf den Absatz eins, Ziffer 3, Bezug, sei aber inhaltlich nicht anwendbar, da zur Berechnung des Höchstbetrages die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung heranzuziehen sei, was aber bei einer Monatsmeldung von verschieden lange beschäftigten Mitarbeitern nicht anwendbar erscheine. Von Interesse sei vielmehr der gesetzliche Mindestbetrag für den Beitragszuschlag, wonach der Beitragszuschlag die Höhe der Verzugszinsen nicht überschreiten dürfe, die ohne seine Vorschreibung aufgrund des Paragraph 59, Absatz eins, ASVG für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wären. Es müsse wohl ausreichend sein, wenn bei der Bemessung des Beitragszuschlages das Doppelte oder Dreifache des Mindestbetrages festgesetzt werde. Die Verzugszinsen für vier Tage Verspätung würden etwa 3 Euro betragen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer legte der NöGKK die verfahrensgegenständliche Beitragsnachweisung für den Beitragszeitraum März 2016 am 19.04.2016 vor.

Bereits für den Beitragszeitraum Oktober 2015 wurde die Beitragsnachweisung verspätet an die NöGKK übermittelt.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Dem im Akt einliegenden ELDA-Auszug, dem Protokoll der erhaltenen Meldungen, ist zu entnehmen, dass die Beitragsnachweisung des Beschwerdeführers am 19.04.2016 bei der NöGKK eingelangt ist. Der Beschwerdeführer bestreitet auch nicht, dass er die Abrechnungsunterlagen verspätet übermittelt hat, sondern brachte lediglich vor, dass dies irrtümlich geschehen sei und bezog sich in seinen weiteren Ausführungen auf die Höhe des Beitragszuschlages.

Dass bereits für den Beitragszeitraum Oktober 2015 die Beitragsnachweisung verspätet übermittelt wurde, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Schreiben vom 27.11.2015, in dem der Beschwerdeführer auf diesem Umstand hingewiesen wird und ersucht wurde, in Zukunft die Meldefristen einzuhalten, da der Kasse andernfalls ein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch Senat. Die vorliegende Angelegenheit ist nicht von § 414 Abs. 2 ASVG umfasst. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch Senat. Die vorliegende Angelegenheit ist nicht von Paragraph 414, Absatz 2, ASVG umfasst. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 17 VwGVG sind, soweit in diesem

Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Gemäß § 34 Abs. 2 ASVG hat der Dienstgeber, wenn die Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren (§ 58 Abs. 4) erfolgt, nach Ablauf eines jedes Bezugszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung endet mit dem 15. des Folgemonats. Der beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder beim Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) einzubringende Lohnzettel (§ 84 EStG 1988) hat auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen und die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres zu enthalten. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird das Dienstverhältnis beendet, so hat die Übermittlung des Lohnzettels bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.Gemäß Paragraph 34, Absatz 2, ASVG hat der Dienstgeber, wenn die Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren (Paragraph 58, Absatz 4,) erfolgt, nach Ablauf eines jedes Bezugszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung endet mit dem 15. des Folgemonats. Der beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder beim Finanzamt der Betriebsstätte (Paragraph 81, EStG 1988) einzubringende Lohnzettel (Paragraph 84, EStG 1988) hat auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen und die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres zu enthalten. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist dem Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird das Dienstverhältnis beendet, so hat die Übermittlung des Lohnzettels bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, ASVG

gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 58 Abs. 4 ASVG hat der Beitragsschuldner die Beiträge von der Gesamtsumme der im Beitragszeitraum gebührenden und darüber hinaus bezahlten Entgelte zu ermitteln (Lohnsummenverfahren) und an den zuständigen Träger der Krankenversicherung unaufgefordert einzuzahlen, sofern dieser die Beiträge nicht vorschreibt.Gemäß Paragraph 58, Absatz 4, ASVG hat der Beitragsschuldner die Beiträge von der Gesamtsumme der im Beitragszeitraum gebührenden und darüber hinaus bezahlten Entgelte zu ermitteln (Lohnsummenverfahren) und an den zuständigen Träger der Krankenversicherung unaufgefordert einzuzahlen, sofern dieser die Beiträge nicht vorschreibt.

Gemäß § 113 Abs. 1 ASVG können dem Dienstgeber, den sonstigen nach § 36 ASVG meldepflichtigen Personen (Stellen) oder den gemäß § 35 Abs. 3 ASVG Bevollmächtigten Beitragszuschläge vorgeschrieben werden, wennGemäß Paragraph 113, Absatz eins, ASVG können dem Dienstgeber, den sonstigen nach Paragraph 36, ASVG meldepflichtigen Personen (Stellen) oder den gemäß Paragraph 35, Absatz 3, ASVG Bevollmächtigten Beitragszuschläge vorgeschrieben werden, wenn

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet wurde oder

2. die vollständige Anmeldung zur Pflichtversicherung nach § 33 Abs. 1a Z 2 nicht oder verspätet erstattet wurde oder2. die vollständige Anmeldung zur Pflichtversicherung nach Paragraph 33, Absatz eins a, Ziffer 2, nicht oder verspätet erstattet wurde oder

3. das Entgelt nicht oder verspätet gemeldet wurde oder

4. ein zu niedriges Entgelt gemeldet wurde.

Gemäß § 113 Abs. 3 ASVG darf in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 der Beitragszuschlag das Doppelte jener Beiträge nicht überschreiten, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zur Feststellung des Fehlens der vollständigen Anmeldung oder bis zum Einlagen der verspäteten vollständigen Anmeldung beim Versicherungsträger bzw. bis zur Feststellung des Entgelts oder bis zum Einlangen der verspäteten Meldung des Entgeltes beim Versicherungsträger entfallen; im Fall des Abs. 1 Z 4 darf der Beitragszuschlag nicht höher sein als das Doppelte des Unterschiedsbetrages zwischen den sich aus dem zu niedrig gemeldeten Entgelt ergebenden und den zu entrichtenden Beiträgen. Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages hat der Versicherungsträger die wirtschaftlichen Verhältnisse der die Beiträge schuldenden Person und die Art des Meldeverstoßes zu berücksichtigen; der Beitragszuschlag darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen nicht unterschreiten, die ohne seine Vorschreibung auf Grund des §59 Abs. 1 für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wären.Gemäß Paragraph 113, Absatz 3, ASVG darf in den Fällen des Absatz eins, Ziffer 2 und 3 der Beitragszuschlag das Doppelte jener Beiträge nicht überschreiten, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zur Feststellung des Fehlens der vollständigen Anmeldung oder bis zum Einlagen der verspäteten vollständigen Anmeldung beim Versicherungsträger bzw. bis zur Feststellung des Entgelts oder bis zum Einlangen der verspäteten Meldung des Entgeltes beim Versicherungsträger entfallen; im Fall des Absatz eins, Ziffer 4, darf der Beitragszuschlag nicht höher sein als das Doppelte des Unterschiedsbetrages zwischen den sich aus dem zu niedrig gemeldeten Entgelt ergebenden und den zu entrichtenden Beiträgen. Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages hat der Versicherungsträger die wirtschaftlichen Verhältnisse der die Beiträge schuldenden Person und die Art des Meldeverstoßes zu berücksichtigen; der Beitragszuschlag darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen nicht unterschreiten, die ohne seine Vorschreibung auf Grund des §59 Absatz eins, für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wären.

Gemäß § 113 Abs. 4 ASVG kann ein Beitragszuschlag bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden, wenn gesetzlich oder satzungsmäßig festgesetzte oder vereinbarte Fristen für Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten werden.Gemäß Paragraph 113, Absatz 4, ASVG kann ein Beitragszuschlag bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben

werden, wenn gesetzlich oder satzungsmäßig festgesetzte oder vereinbarte Fristen für Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 2. Satz gilt der gemäß § 108 Abs. 1 und 3 ASVG festgestellte Betrag als Höchstbeitragsgrundlage.Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, 2. Satz gilt der gemäß Paragraph 108, Absatz eins und 3 ASVG festgestellte Betrag als Höchstbeitragsgrundlage.

Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Materialien (EBRV BlgNR. 23. GP 77) ist Zweck der Beitragszuschläge, den wegen der Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachten Mehraufwand in der Verwaltung ("Bearbeitungskosten") auszugleichen, sohin einen Kostenbeitrag demjenigen vorzuschreiben, der diese Kosten verursacht hat ("Verursacherprinzip") und als damit ein Sicherungsmittel für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sozialversicherung zu werten (VwGH 07.08.2002, 99/08/0074).Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Materialien (EBRV BlgNR. 23. Gesetzgebungsperiode 77) ist Zweck der Beitragszuschläge, den wegen der Säumigkeit des Meldepflichtigen verursachten Mehraufwand in der Verwaltung ("Bearbeitungskosten") auszugleichen, sohin einen Kostenbeitrag demjenigen vorzuschreiben, der diese Kosten verursacht hat ("Verursacherprinzip") und als damit ein Sicherungsmittel für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sozialversicherung zu werten (VwGH 07.08.2002, 99/08/0074).

Die Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach § 113 Abs. 4 ASVG liegt sowohl dem Grunde nach (arg "kann") als auch der Höhe nach (bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage) im Ermessen der Behörde (VwGH 30.05.2001, 96/08/0261; VwGH 17.10.2012, 2009/08/0232).Die Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach Paragraph 113, Absatz 4, ASVG liegt sowohl dem Grunde nach (arg "kann") als auch der Höhe nach (bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage) im Ermessen der Behörde (VwGH 30.05.2001, 96/08/0261; VwGH 17.10.2012, 2009/08/0232).

Zur Beurteilung der Ermessensausübung können die zu § 113 Abs. 1 bis 3 ASVG entwickelten Ermessenskriterien sinngemäß herangezogen werden (näher dazu BVwG 29.10.2015, I402 2010179-2). Als Kriterien für die Höhe des Beitragszuschlags kommen in Betracht die Art des Verstoßes, wie z.B. das Ausmaß der Verspätung (VwGH 30.05.2001, 96/08/0261), der Grad des Verschuldens, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (VwGH 14.02.1985, 84/08/0087) oder der durch die Verletzung der Meldepflicht verursachte Mehraufwand der Verwaltung. Zu § 113 Abs. 1 bis 3 ASVG hat der Verwaltungsgerichtshof zum zuletzt genannten Kriterium ausgesprochen, dass dabei nicht jener Verwaltungsaufwand als Begrenzung anzusetzen ist, der zur Feststellung der Meldepflichtverletzungen aufgewendet wurde, sondern jener Aufwand, der nicht aufgelaufen wäre, wenn keine Meldeverstöße festgestellt worden wären (VwGH 26.03.1987, 86/08/0223). Auch für § 113 Abs. 4 wird aber zu beachten sein, dass es (zwar ggf. für die Bemessung der Höhe, jedoch) für das "Ob" der Vorschreibung von Beitragszuschlägen auf ein Verschulden nicht ankommt, sodass das Fehlen der der subjektiven Vorwerfbarkeit des Meldeverstoßes die Verhängung eines Beitragszuschlags nicht ausschließt. Es kommt vielmehr nur darauf an, dass objektiv ein Meldeverstoß verwirklicht wurde, gleichgültig aus welchen Gründen (VwGH 15.09.2010, 2010/08/0146).Zur Beurteilung der Ermessensausübung können die zu Paragraph 113, Absatz eins bis 3 ASVG entwickelten Ermessenskriterien sinngemäß herangezogen werden (näher dazu BVwG 29.10.2015, I402 2010179-2). Als Kriterien für die Höhe des Beitragszuschlags kommen in Betracht die Art des Verstoßes, wie z.B. das Ausmaß der Verspätung (VwGH 30.05.2001, 96/08/0261), der Grad des Verschuldens, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (VwGH 14.02.1985, 84/08/0087) oder der durch die Verletzung der Meldepflicht verursachte Mehraufwand der Verwaltung. Zu Paragraph 113, Absatz eins bis 3 ASVG hat der Verwaltungsgerichtshof zum zuletzt genannten Kriterium ausgesprochen, dass dabei nicht jener Verwaltungsaufwand als Begrenzung anzusetzen ist, der zur Feststellung der Meldepflichtverletzungen aufgewendet wurde, sondern jener Aufwand, der nicht aufgelaufen wäre, wenn keine Meldeverstöße festgestellt worden wären (VwGH 26.03.1987, 86/08/0223). Auch für Paragraph 113, Absatz 4, wird aber zu beachten sein, dass es (zwar ggf. für die Bemessung der Höhe, jedoch) für das "Ob" der Vorschreibung von Beitragszuschlägen auf ein Verschulden nicht ankommt, sodass das Fehlen der der subjektiven Vorwerfbarkeit des Meldeverstoßes die Verhängung eines Beitragszuschlags nicht ausschließt. Es kommt vielmehr nur darauf an, dass objektiv ein Meldeverstoß verwirklicht wurde, gleichgültig aus welchen Gründen (VwGH 15.09.2010, 2010/08/0146).

Der Dienstgeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Meldungen termingerecht einlangen. Der

Dienstgeber erfüllt seine (Melde)Verpflichtung nur dann, wenn die von ihm erstattete Meldung von der Gebietskrankenkasse auch gelesen und verarbeitet werden kann; diese Voraussetzung ist aber jedenfalls als erfüllt anzusehen, wenn die Meldung in der vereinbarten Form erfolgt, für andere Formen trägt der Dienstgeber das Risiko (VwGH 20.11.2002, 2000/08/0047).

Der Beschwerdeführer war als Dienstgeber verpflichtet, nach Ablauf eines jedes Beitragszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 und 4) die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung endet mit dem 15. des Folgemonats. Die Frist für den Beitragszeitraum März endete somit am 15.04.2016. Die Übermittlung am 19.04.2016 war daher verspätet. Dass die Übermittlung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgte, wird in der Beschwerde sowie im Vorlageantrag bestätigt. Da es bei für die Frage, ob ein Beitragszuschlag verhängt wird, nicht auf ein Verschulden des Dienstgebers ankommt, sondern vielmehr ausschlaggebend ist, dass objektiv ein Meldeverstoß verwirklicht wurde, gleichgültig aus welchen Gründen (vgl. VwGH 15.09.2010, 2010/08/0146), kann das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass lediglich ein geringfügiger Verstoß vorliege, vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um einen erstmaligen Verstoß handelte, keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verhängung eines Beitragszuschlages wecken.Der Beschwerdeführer war als Dienstgeber verpflichtet, nach Ablauf eines jedes Beitragszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung (Paragraph 41, Absatz eins und 4) die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung endet mit dem 15. des Folgemonats. Die Frist für den Beitragszeitraum März endete somit am 15.04.2016. Die Übermittlung am 19.04.2016 war daher verspätet. Dass die Übermittlung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgte, wird in der Beschwerde sowie im Vorlageantrag bestätigt. Da es bei für die Frage, ob ein Beitragszuschlag verhängt wird, nicht auf ein Verschulden des Dienstgebers ankommt, sondern vielmehr ausschlaggebend ist, dass objektiv ein Meldeverstoß verwirklicht wurde, gleichgültig aus welchen Gründen vergleiche VwGH 15.09.2010, 2010/08/0146), kann das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass lediglich ein geringfügiger Verstoß vorliege, vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um einen erstmaligen Verstoß handelte, keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verhängung eines Beitragszuschlages wecken.

Den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach die vorliegende verspätete Meldung ein Fall des § 113 Abs. 1 Z 3 ASVG sei, ist nicht zu folgen. Es wurde nämlich nicht ein Entgelt zu spät gemeldet, sondern die in § 34 Abs. 2 ASVG für das Lohnsummenverfahren vorgeschriebene Beitragsnachweisung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist vorgelegt. Dies ist vom klaren Wortlaut des § 113 Abs. 4 ASVG umfasst. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn diese § 113 Abs. 4 ASVG für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts heranzieht (vgl. Sonntag, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz7, § 34 Rz 4, wonach die Sanktionen bei unterlassener oder verspäteter Vorlage der Beitragsnachweisung oder Lohnzettel die §§ 111 und § 113 Absatz 4 ASVG sind, vgl auch VwGH 17.10.2012, 2009/08/0232).Den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach die vorliegende verspätete Meldung ein Fall des Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG sei, ist nicht zu folgen. Es wurde nämlich nicht ein Entgelt zu spät gemeldet, sondern die in Paragraph 34, Absatz 2, ASVG für das Lohnsummenverfahren vorgeschriebene Beitragsnachweisung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist vorgelegt. Dies ist vom klaren Wortlaut des Paragraph 113, Absatz 4, ASVG umfasst. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn diese Paragraph 113, Absatz 4, ASVG für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts heranzieht vergleiche Sonntag, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz7, Paragraph 34, Rz 4, wonach die Sanktionen bei unterlassener oder verspäteter Vorlage der Beitragsnachweisung oder Lohnzettel die Paragraphen 111 und Paragraph 113, Absatz 4 ASVG sind, vergleiche auch VwGH 17.10.2012, 2009/08/0232).

Da § 113 Abs. 3 ASVG im gegenständlichen Fall nicht maßgeblich ist, geht das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Höhe des verhängten Beitragszuschlages ebenfalls ins Leere. Die belangte Behörde hat in der Beschwerdevorentscheidung hinsichtlich der Höhe des Beitragszuschlages nachvollziehbar die Kriterien des von ihr ausgeübten Ermessens aufgezeigt. So führt die belangte Behörde aus, dass insbesondere aufgrund des wiederholten Meldeverstoßes - die belangte Behörde weist in diesem

Zusammenhang darauf hin, dass beim erstmaligen Verstoß von der Vorschreibung eines Beitragszuschlages abgesehen werde - in Zusammenschau mit dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt hat, inwieweit der Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 80,- außer Verhältnis zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen stehe, keine Bedenken gegen die Höhe bestünden. Die belangte Behörde hat für die Festlegung des Beitragszuschlages die genannten Ermessenskriterien für Höhe des Beitragszuschlages herangezogen. Zudem liegt der Beitragszuschlag, der grundsätzlich bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) vorgeschrieben werden kann, mit einem Betrag von 80,00 €Da Paragraph 113, Absatz 3, ASVG im gegenständlichen Fall nicht maßgeblich ist, geht das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Höhe des verhängten Beitragszuschlages ebenfalls ins Leere. Die belangte Behörde hat in der Beschwerdevorentscheidung hinsichtlich der Höhe des Beitragszuschlages nachvollziehbar die Kriterien des von ihr ausgeübten Ermessens aufgezeigt. So führt die belangte Behörde aus, dass insbesondere aufgrund des wiederholten Meldeverstoßes - die belangte Behörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beim erstmaligen Verstoß von der Vorschreibung eines Beitragszuschlages abgesehen werde - in Zusammenschau mit dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt hat, inwieweit der Beitragszuschlag in der Höhe von EUR 80,- außer Verhältnis zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen stehe, keine Bedenken gegen die Höhe bestünden. Die belangte Behörde hat für die Festlegung des Beitragszuschlages die genannten Ermessenskriterien für Höhe des Beitragszuschlages herangezogen. Zudem liegt der Beitragszuschlag, der grundsätzlich bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage (Paragraph 45, Absatz eins,) vorgeschrieben werden kann, mit einem Betrag von 80,00 €

relativ weit unterhalb dieses Höchstbetrages. In dieser Vorgangsweise ist kein Ermessensfehler zu erkennen.

Die Vorschreibung des verfahrensgegenständlichen Beitragszuschlages erfolgte somit gemäß§ 113 Abs. 4 ASVG sowohl dem Grund als auch der Höhe nach zu Recht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden istDie Vorschreibung des verfahrensgegenständlichen Beitragszuschlages erfolgte somit gemäß Paragraph 113, Absatz 4, ASVG sowohl dem Grund als auch der Höhe nach zu Recht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

Entfall der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Wurde - wie im vorliegenden Fall - kein entsprechender Antrag gestellt, ist die Frage, ob von Amts wegen eine Verhandlung durchgeführt wird, in das pflichtgemäß - und zu begründende - Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt, wobei die in § 24 Abs. 2, 3, 4 und 5 normierten Ausnahmebestimmungen als Anhaltspunkte der Ermessensausübung anzusehen sind (VwGH 22.01.2015, Ra 2014/21/0019).Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Wurde - wie im vorliegenden Fall - kein entsprechender Antrag gestellt, ist die Frage, ob von Amts wegen eine Verhandlung durchgeführt wird, in das pflichtgemäß - und zu begründende - Ermessen des Verwaltungsgerichts gestellt, wobei die in Paragraph 24, Absatz 2, 3, 4 und 5 normierten Ausnahmebestimmungen als Anhaltspunkte der Ermessensausübung anzusehen sind (VwGH 22.01.2015, Ra 2014/21/0019).

Im gegenständlichen Fall ergibt sich der Sachverhalt zweifelsfrei aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde bzw. dem Vorlageantrag. Es wurden lediglich Rechtsfragen aufgeworfen. Unter diesen Umständen geht das Gericht davon aus, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMR, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.Im gegenständlichen Fall ergibt sich der Sachverhalt zweifelsfrei aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde bzw. dem Vorlageantrag. Es wurden lediglich Rechtsfragen aufgeworfen. Unter diesen Umständen geht das Gericht davon aus, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung

weder Artikel 6, Absatz eins, EMR, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

3.6. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr ergeht die Entscheidung in Anlehnung an die unter Pkt. 3.4. zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr ergeht die Entscheidung in Anlehnung an die unter Pkt. 3.4. zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beitragszuschlag, Meldeverstoß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W209.2128701.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at